



**Kallnach**  
Die Gemeinde

# **Abfallverordnung**

vom

**6. Dezember 2024**

*Die in diesem Erlass verwendeten Personenbezeichnungen gelten, soweit aus den betreffenden Bestimmungen selbst nichts anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.*

*Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Kallnach erlässt gestützt auf Artikel 28 des Abfallreglements vom 30. November 2024 folgende*

## **Abfallverordnung**

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

Gegenstand

**Art. 1** Diese Verordnung regelt im Rahmen des Abfallreglements der Gemeinde Kallnach vom 30. November 2024 die Einzelheiten der kommunalen Abfallbewirtschaftung im Bereich der Siedlungsabfälle, insbesondere

- a die Zuständigkeiten,
- b die Einzelheiten der öffentlichen Entsorgung,
- c die Bereitstellung von Abfällen zur Abfuhr durch den Sammeldienst,
- d die Benützung der Sammelstellen,
- e die Höhe der Grundgebühren,
- f die Höhe der mengenabhängigen Gebühren für Kehricht, Sperrgut und Grünabfälle,
- g die Höhe der weiteren Gebühren,
- h die Erhebung der Gebühren.

Zuständigkeiten

**Art. 2** <sup>1</sup> Zuständige Stelle für den Vollzug des Abfallreglements und dieser Verordnung ist die Bauverwaltung, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

<sup>2</sup> Die Bauverwaltung ist die Fachstelle der Gemeinde für Abfall nach Artikel 29 Absatz 4 des kantonalen Gesetzes vom 18. Juni 2003 über die Abfälle (Abfallgesetz, AbfG).

Veröffentlichung von  
Informationen

**Art. 3** Die Bauverwaltung veröffentlicht Informationen zu Abfallthemen mindestens elektronisch auf ihrer Internetseite.

### **2. Öffentliche Entsorgung**

Allgemeines

**Art. 4** Das öffentliche Entsorgungsangebot der Gemeinde umfasst namentlich die Abfuhr durch den Sammeldienst, den Betrieb von Sammelstellen und Aktionen zur Entgegennahme von besonderen Abfallarten gemäss den nachfolgenden Bestimmungen.

Kehricht und Sperrgut	<p><b>Art. 5</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde führt Kehricht und Kleinsperrgut in der Regel wöchentlich durch den Sammeldienst ab.</p> <p><sup>2</sup> Kleinsperrgut sind für die Verbrennung bestimmte, stofflich nicht verwertbare Gegenstände, welche die Masse von 150x50x50 cm und ein Höchstgewicht von 25 kg nicht überschreiten.</p> <p><sup>3</sup> Gegenstände, welche die Masse oder das Gewicht nach Absatz 2 überschreiten (Grobsperrgut), sind durch die Inhaberinnen der Sammelstelle zu übergeben.</p>
Separatabfälle	<p><b>Art. 6</b> <sup>1</sup> Als Grünabfälle werden Garten- und Rüstabfälle ohne Speisereste gesammelt. Im Übrigen bestimmt die Bauverwaltung die zulässige Zusammensetzung der von der Gemeinde gesammelten Separatabfälle.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinde führt Grünabfälle regelmässig durch den Sammeldienst ab.</p> <p><sup>3</sup> Sie betreibt eine oder mehrere Sammelstellen für die übrigen von ihr gesammelten Separatabfälle.</p>
Sonderabfälle und Bauschutt	<p><b>Art. 7</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde führt periodisch Aktionen durch zur Entgegennahme von Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushalten und Kleingewerbe gemäss Artikel 9 der kantonalen Abfallverordnung vom 11. Februar 2004 (AbfV) und von Kleinmengen an Bauschutt aus Haushalten und Kleingewerbe.</p> <p><sup>2</sup> Sie kann eine Sammelstelle für Abfälle nach Absatz 1 betreiben.</p>
Tierkörper	<p><b>Art. 8</b> Sammelstelle für Tierkörper mit einem Gewicht von höchstens 200 kg ist die TKS Tierkadaversammelstelle Täuffelen.</p>

### 3. Pflichten der Abfallinhaberinnen

Bereitstellung für die Abfuhr <i>a</i> Im Allgemeinern	<p><b>Art. 9</b> <sup>1</sup> Abfallinhaberinnen müssen Siedlungsabfälle nach den Vorschriften dieses Abschnitts und nach den Anordnungen der Bauverwaltung für die Abfuhr bereitstellen.</p> <p><sup>2</sup> Die Abfälle sind in die am Rand der vom Sammelfahrzeug befahrenen Strasse bereitgestellten Container zu legen.</p> <p><sup>3</sup> Wenn möglich sind die Abfälle erst am Morgen des Abfuhrtages zwischen 05.00 und 07.00 Uhr in die Container zu entsorgen.</p>
<i>b</i> Zentrale Bereitstellungs- orte und Container	<p><b>Art. 10</b> <sup>1</sup> Die Distanz zwischen den betroffenen Liegenschaften und den von der Bauverwaltung gestützt auf Artikel 14 Absatz 2 Abfallreglement angeordneten zentralen Bereitstellungsorten soll in der Regel 300 m nicht überschreiten.</p> <p><sup>2</sup> Die Baubewilligungsbehörde überprüft im Baubewilligungsverfahren, ob die Pflicht zur Errichtung eines Containerstandplatzes auf privatem Grund gemäss Artikel 14 Absatz 3 Abfallreglement eingehalten wird.</p>

<sup>3</sup> Die Gemeinde kann ersatzweise einen Containerstandplatz auf öffentlichem Grund errichten, wenn

- a die Errichtung eines Containerstandplatzes auf privatem Grund nicht möglich oder nicht zumutbar ist,
- b die Verhältnisse eine Bereitstellung in Containern erfordern und
- c geeigneter öffentlicher Grund zur Verfügung steht.

c Kehrricht

**Art. 11** <sup>1</sup> Kehrricht ist in Gebührensäcken oder in handelsüblichen Kehrrichtsäcken für die Abfuhr bereitzustellen.

<sup>2</sup> Gebühren- und Kehrrichtsäcke sind fest zu verschliessen und dürfen nicht überfüllt sein.

<sup>3</sup> Betriebe dürfen Kehrricht lose in Gewerbecontainern (Norm-Container à 770 bis 800 Liter) für die Abfuhr bereitstellen.

<sup>4</sup> Handelsübliche Kehrrichtsäcke und Gewerbecontainer müssen gut sichtbar mit der entsprechenden Gebührenvignette versehen sein.

d Kleinsperrgut

**Art. 12** <sup>1</sup> Kleinere Sperrgutgegenstände müssen gebündelt für die Abfuhr bereitgestellt werden.

<sup>2</sup> Bereitgestelltes Kleinsperrgut darf als einzelner Gegenstand oder gebündelt die Masse und das Höchstgewicht gemäss Artikel 5 Absatz 2 nicht überschreiten.

<sup>3</sup> Kleinsperrgut muss gut sichtbar mit der entsprechenden Anzahl Sperrgutvignetten versehen sein.

e Grünabfälle

**Art. 13** <sup>1</sup> Grünabfälle sind in Containern (Norm-Container à 140, 240 oder 770 bis 800 Liter) für die Abfuhr bereitzustellen.

<sup>2</sup> Astmaterial und Sträucherschnitt dürfen in Bündeln von höchstens 100 cm Länge, 20 cm Durchmesser und 20 kg Gewicht bereitgestellt werden. Aste dürfen einen Durchmesser von höchstens 4 cm aufweisen.

<sup>3</sup> Die Container oder Astbündel müssen gut sichtbar mit der entsprechenden Gebührenvignette versehen sein.

<sup>4</sup> Grünabfälle dürfen keine Fremdstoffe wie Metalldrähte oder Kunststoffschnüre und keine invasiven, gebietsfremden Organismen (Neophyten) oder Teile davon enthalten.

Ausschluss von der Abfuhr

**Art. 14** <sup>1</sup> Von der ordentlichen Abfuhr sind insbesondere ausgeschlossen

- a Grobsperrgut,
- b Separatabfälle, die nicht abgeführt werden,
- c Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle,
- d Tierkörper und Schlachtabfälle,
- e Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Steine,
- f flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle,

- g gebührenpflichtige Abfälle, die nicht in Gebührensäcken oder mit zu wenig Gebührenvignetten bzw. ohne Gebührenvignetten bereitgestellt werden,
- h Abfälle in defekten Gebinden oder zu denen der Zugang behindert ist,
- i Separatabfälle mit Fremdstoffen,
- j anderweitig vorschrifts- oder anordnungswidrig bereitgestellte Abfälle.

<sup>2</sup> Abfallinhaberinnen müssen nach Absatz 1 von der ordentlichen Abfuhr ausgeschlossene Siedlungsabfälle gleichentags wegräumen. Sie sind verpflichtet

- a Abfälle nach den Buchstaben a bis f vorschriftsgemäss einer Sammel- oder Rücknahmestelle zu übergeben,
- b Abfälle nach Absatz 1 Buchstaben g bis j vorschrifts- und anordnungskonform für die nächste Abfuhr bereitzustellen.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleibt die Beseitigung des rechtswidrigen Zustands durch die Gemeinde gegen eine Gebühr (Art. 24 Abfallreglement).

Benützung der  
Sammelstellen

**Art. 15** <sup>1</sup> Die Sammelstelle am Sägeweg ist eingezäunt und abgeschlossen. Für den Zugang erhalten Einwohnerinnen ein Zutrittsmedium pro Haushalt. Das Medium darf nicht an Auswärtige weitergegeben werden. Dieser ist bei Wegzug aus der Gemeinde wieder zurückzugeben.

<sup>2</sup> Die Sammelstelle darf montags bis freitags zwischen 07.00 und 20.00 Uhr und samstags zwischen 07.00 und 18.00 Uhr benützt werden. Die Benützung während der Mittagszeit (12.00 bis 13.00 Uhr) sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen ist verboten.

<sup>3</sup> Es dürfen nur die vorgesehenen Arten von Siedlungsabfällen abgegeben werden. Vorbehalten ist das Benützungsverbot gemäss Artikel 15 Absatz 2 Abfallreglement.

<sup>4</sup> Die Abfälle sind soweit möglich ohne Fremdstoffe der Sammelstelle zu übergeben. Die Vorgaben der Bauverwaltung zur Zusammensetzung der Separatabfälle sind zu beachten (Art. 6 Abs. 1).

Weitere Pflichten

**Art. 16** Abfallinhaberinnen müssen invasive, gebietsfremde Organismen (Neophyten) oder Teile davon mit dem Kehrriem entsorgen.

#### 4. Weitere Bestimmungen

Private Entsorgungs-  
angebote

**Art. 17** Die Gemeinde informiert über die von ihr zugelassenen privaten Entsorgungsangebote (Art. 12 Abs. 5 Abfallreglement).

## 5. Gebühren

Grundgebühr <i>a</i> für Einwohner ab dem 18. Altersjahr	<b>Art. 18</b> Die Grundgebühr für Einwohner ab dem 18. Altersjahr beträgt CHF 45.00 pro Jahr.
<i>b</i> für Betriebe	<b>Art. 19</b> Die Grundgebühr für Betriebe beträgt CHF 90.00 pro Jahr.
<i>c</i> Erhebung	<b>Art. 20</b> <sup>1</sup> Die Grundgebühr wird jährlich in Rechnung gestellt. <sup>2</sup> Für die Gebührenpflicht, den Gegenstand und die Bemessung der Gebühr sind die Verhältnisse am 31. Dezember des jeweiligen Jahres massgebend. <sup>3</sup> Zuständig für die Gebührenerhebung ist die Finanzverwaltung.
Mengenabhängige Gebühr für Kehricht und Sperrgut	<b>Art. 21</b> <sup>1</sup> Die Höhe der mengenabhängigen Gebühr für Kehricht und Sperrgut und deren Erhebung werden durch die Müve Biel-Seeland AG festgelegt. <sup>2</sup> Die Müve Biel-Seeland AG kann für Direktanlieferungen eine Mindestgebühr vorsehen.
Mengenabhängige Gebühr für Grünabfälle <i>a</i> Höhe	<b>Art. 22</b> <sup>1</sup> Die mengenabhängige Gebühr für Grünabfälle beträgt a pro Astbündel Fr. 3.00 inkl. MwSt. b pro Container à 140 Liter Fr. 6.00 inkl. MwSt. c pro Container à 240 Liter Fr. 9.00 inkl. MwSt. d pro Container à 770 bis 800 Liter Fr. 12.00 inkl. MwSt. <sup>2</sup> Wird die mengenabhängige Gebühr als Jahresgebühr erhoben, beträgt sie a pro Container à 140 Liter Fr. 80.00 inkl. MwSt. b pro Container à 240 Liter Fr. 140.00 inkl. MwSt. c pro Container à 770 bis 800 Liter Fr. 250.00 inkl. MwSt.
<i>b</i> Erhebung	<b>Art. 23</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt die mengenabhängige Gebühr für Grünabfälle durch den Verkauf von Einzel- und Jahresvignetten. <sup>2</sup> Jahresvignetten können nicht vorzeitig zurückgegeben werden.
Weitere Gebühren	<b>Art. 24</b> <sup>1</sup> Für Verrichtungen nach Artikel 24 Absatz 1 Abfallreglement beträgt die Gebühr nach Zeitaufwand a bei Beanspruchung von Werkhofpersonal: Aufwandgebühr I gemäss der Gebührenverordnung b für Verfügungen der Bauverwaltung: Aufwandgebühr II gemäss Gebührenverordnung. <sup>2</sup> Die Verrechnung von Kosten für die Beanspruchung von Fahrzeugen, Maschinen oder Geräten richtet sich nach der Gebührenverordnung.

## 6. Straf- und Schlussbestimmungen

Wiederhandlungen

**Art. 25**<sup>1</sup> Mit Busse bis zu Fr. 2'000.00 wird bestraft, wer vorsätzlich

- a Abfälle so bereitstellt, dass der Verkehr behindert wird oder für die Mitarbeiterinnen des Sammeldiensts eine Verletzungsgefahr besteht (Art. 9 Abs. 4)
- b von der ordentlichen Abfuhr ausgeschlossene Abfälle nicht gleichentags wegräumt (Art. 15 Abs. 2),
- c Sammelstellen ausserhalb der zulässigen Zeiten benützt (Art. 16 Abs. 1),
- d an Sammelstellen andere als die vorgesehenen oder mit Fremdstoffen vermischte Abfälle in die Behälter einführt oder zurücklässt (Art. 16 Abs. 2 und 3).

<sup>2</sup> Im Übrigen gelten Artikel 29 Absätze 2, 3 und 5 Abfallreglement.

**Art. 26**<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten der Verordnung werden aufgehoben

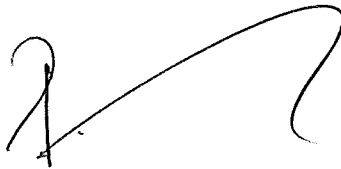
- der Abfalltarif vom 7. Dezember 1996.

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 6. Dezember 2024 die Abfallverordnung mit Inkraftsetzung per 1. Januar 2025 genehmigt.

### Gemeinderat Kallnach



**Urs Köhli**  
Gemeindepräsident



**Beat Läderach**  
Gemeindeschreiber

---

Die Genehmigung und Inkraftsetzung der Verordnung sind im Anzeiger Aarberg vom 20. Dezember 2024 publiziert worden.



Beat Läderach  
Gemeindeschreiber

Kallnach, 23. Dezember 2024